
bereinigte Fassung**II. Nachtrag zum Steuergesetz***Anträge vom 20. Februar 2006***SVP-Fraktion (Sprecher: Gutmann-St.Gallen)**

- Art. 52* *Abs. 1:* Kapitalleistungen nach Art. 35 dieses Erlasses werden ____
gesondert besteuert. Sie unterliegen einer vollen Jahressteuer.
Kapitalleistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder
gesundheitliche Nachteile nach Art. 36 Bst. b dieses Erlasses
unterliegen einer halben Jahressteuer.
- Abs. 2:* Die einfache Steuer beträgt für Kapitalleistungen bis Fr. 50'000.–
1,3 Prozent für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und 1,5
Prozent für die übrigen Steuerpflichtigen. Sie erhöht sich auf der
gesamten Kapitalleistung um 0,1 Prozent je weitere Fr. 50'000.–
bis höchstens 3,5 Prozent.